



## Erklärung der Erziehungsberechtigten

### über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

#### Ausschluss von der Teilnahme wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Betreuungsbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die Corona-Verordnung Schule einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Betreuungsbetrieb vor,

- Die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- Die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
  - o Fieber ab 38°C,
  - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. durch Asthma
  - o Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

#### Ausschluss von der Teilnahme am Betreuungsbetrieb wegen Rückkehr aus dem „Risikogebiet“

Bei der Rückkehr aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Besuch der Schulkindbetreuung ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite ([https://www.rki.de/DE/content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe Ihnen bekannt sind oder bekannt werden, sind sie verpflichtet,

- die Einrichtung umgehend zu informieren,
- den Besuch der Schulkindbetreuung Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuungszeiten umgehend abzuholen.

§ 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

<b>Name, Vorname des Kindes</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Schule und Klasse</b>	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten